

BVGer A-4733/2016 vom 12. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4733_2016

FR: TAF A-4733/2016 du 12 décembre 2016

IT: TAF A-4733/2016 del 12 dicembre 2016

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Genauso wie das Bundesgericht verlegt auch das Bundesverwaltungsgericht die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen (vgl. Art. 66 und 68 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG, SR 173.110] bzw. Art. 63 und 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021]).

E. 1.1

Das Bundesgericht hat die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens 2C_681/2015 (Beschwerde der vonRoll) je zur Hälfte der vonRoll und den CKW auferlegt. Die Parteikosten wurden wettgeschlagen. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens 2C_682/2015 (Beschwerde des UVEK) wurden den dort vollständig unterliegenden CKW auferlegt. Der vonRoll wurde keine Parteientschädigung zugesprochen, da sie in diesem Verfahren keine Parteistellung gehabt habe (vgl. Urteil des BGer 2C_681/2015 und 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016 E. 8). Die Verfahrenskosten wurden vom Bundesgericht auf insgesamt Fr. 40'000.- festgesetzt und offensichtlich hälftig auf die beiden Verfahren aufgeteilt, womit die vonRoll 1/4 des Gesamtbetrags und die CKW 3/4 des Gesamtbetrags zu tragen hat (vgl. dazu Urteil des BGer 2C_681/2015 und 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016, Dispositiv-Ziffer 5). Parteientschädigungen waren im Ergebnis keine zuzusprechen (vgl. Urteil des BGer 2C_681/2015 und 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016, Dispositiv-Ziffer 6).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahrenskosten auf insgesamt Fr. 20'000.- festgesetzt (vgl. Urteil A-1107/2013 vom 3. Juni 2015 E. 12.1). Ausgehend von der Kostenverteilung, die das Bundesgericht vorgenommen hat, ist auch dieser Betrag zu 1/4 der vonRoll und zu 3/4 den CKW aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

E. 1.2.1

Die vonRoll anerkennt in ihrer Stellungnahme vom 15. September 2016, dass sich aus dem Urteil des Bundesgerichts eine solche Kostenverteilung ergibt. Sie macht allerdings geltend, das Bundesgericht habe bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der von ihm bestätigten Rechtsverweigerung unverständlicherweise keine Rechnung getragen. Während dies nicht mehr korrigiert werden könne, habe das Bundesverwaltungsgericht vorliegend noch die Möglichkeit, diesen Umstand zu berücksichtigen. Letztlich sei es allein auf das Vorgehen bzw. das prozessuale Verhalten der Vorinstanz zurückzuführen, dass die vonRoll zu einer Rechtsverweigerungsbeschwerde gezwungen gewesen sei und zur

Rechtswahrung auch gegen die Teilverfügung der Vorinstanz vom 15. April 2013 eine Beschwerde habe erheben müssen. Soweit die Verfahrenskosten nicht den CKW aufzuerlegen seien, seien sie daher auf die Staatskasse zu nehmen. Weiter sei der vonRoll eine Parteientschädigung zuzusprechen, die der Vorinstanz als verantwortliche Behörde zur Bezahlung aufzuerlegen sei.

E. 1.2.2

Entgegen diesen Ausführungen hat das Bundesgericht den Umstand, dass die vonRoll zu Recht eine Rechtsverweigerung geltend gemacht hat, bei der Kostenverlegung berücksichtigt. Die hälftige Kostenteilung im Verfahren 2C_681/2015 ergibt sich nämlich daraus, dass einerseits die vonRoll beim Bundesverwaltungsgericht zu Recht eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben hat, das Bundesverwaltungsgericht andererseits aber zu Recht auf jene Beschwerde nicht eingetreten ist, welche die vonRoll gegen die "Teilverfügung" der Vorinstanz vom 15. April 2013 eingereicht hat. Der Einwand der vonRoll, sie habe zur Rechtswahrung auch gegen die "Teilverfügung" der Vorinstanz vom 15. April 2013 Beschwerde erheben müssen, geht damit an der Sache vorbei. Es ist ihr zwar einzuräumen, dass die Vorinstanz in den Dispositiv-Ziffern 2 bis 4 dieser Verfügung inhaltlich auf ihren Antrag auf Festlegung eines Elektrizitätstarifs nicht eingetreten ist (vgl. dazu Urteil des BGer 2C_681/2015 und 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016 E. 3.7.1). Dies mag die vonRoll veranlasst haben, zusätzlich zur bereits eingereichten Rechtsverweigerungsbeschwerde eine weitere Beschwerde einzureichen. Es bleibt aber dabei, dass sie hinsichtlich des Tarifprüfungsverfahrens für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu Unrecht Parteistellung beanspruchte und damit jedenfalls nicht berechtigt war, Dispositiv-Ziffer 1 der "Teilverfügung" vom 15. April 2013 betreffend die anrechenbaren Energiekosten anzufechten (vgl. dazu Urteil des BGer 2C_681/2015 und 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016 E. 3.6.1 und 3.7.2). Entsprechend ist die vonRoll nicht als vollständig obsiegend zu betrachten.

E. 1.2.3

Es besteht demnach kein Anlass, die Kosten des Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht anders zu verteilen als jene des bundesgerichtlichen Verfahrens.

E. 1.3

Es ergibt sich somit, dass die Kosten des Verfahrens A-1107/2013 von insgesamt Fr. 20'000.- der vonRoll zu 1/4 und den CKW zu 3/4 aufzuerlegen sind. Die vonRoll hat somit Verfahrenskosten von Fr. 5'000.- zu tragen und die CKW solche von Fr. 15'000.-. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

E. 2

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.